



Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Alle Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen
mit Schulen

Auskunft erteilt
Frau Röhrs
Zimmer 504
Tel. (0421) 361-2709
Fax (0421) 361-10651
E-Mail
Renate.Roehrs@finanzen.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-9

Bremen, 29. Juni 2012

RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2012

Neuregelung der Urlaubsansprüche im TVöD und Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 zur altersabhängigen Urlaubsstaffelung in TVöD / TV-L

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bekanntlich mit Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - die Unwirksamkeit der altersabhängigen Urlaubsstaffelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung festgestellt. Zu diesem Urteil, dass gleichermaßen auch den inhaltsgleichen § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L betrifft, liegt nunmehr die Urteilsbegründung vor, die auf der Homepage des BAG unter www.bundesarbeitsgericht.de herunter geladen werden kann.

In der Tarifrunde 2012 haben sich Bund und VKA mit den Gewerkschaften aus Anlass dieser Rechtsprechung auf eine Neuregelung des Urlaubsanspruchs im TVöD verständigt, die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVöD vom 31. März 2012 umgesetzt wurde. Dieser Änderungstarifvertrag kann auf der Homepage des KAV Bremen e.V. unter www.kav-bremen.de in der Rubrik „Tarifverträge - TVöD“ herunter geladen werden. Im TV-L gibt es eine vergleichbare Neuregelung dagegen bislang nicht. Für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen stellt sich die Rechtslage je nach Tarifzugehörigkeit (**TVöD**: Beschäftigte bei kommunalen Eigen- und Wirtschaftsbetrieben und der Anstalt Immobilien Bremen sowie „ehemalige Arbeiter“, die mindestens seit dem 30. Juni 2008 beschäftigt sind; **TV-L**: alle anderen Beschäftigten der bremischen Kernverwaltung) nunmehr wie folgt dar:

1. Urlaubsansprüche für Beschäftigte im TVöD

1.1 Neuregelung des Urlaubsanspruchs gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD

Der Urlaubsanspruch ist in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD mit Wirkung vom 1. März 2012 wie folgt neu gefasst:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

Diese Neuregelung des Urlaubsanspruchs sieht nur noch eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs für ältere Arbeitnehmer vor und entspricht damit nach Auffassung der Tarifvertragsparteien den Ausführungen des BAG zum sozialpolitischen Zweck des Gesundheitsschutzes älterer Arbeitnehmer und den in den Urteilsgründen der BAG-Entscheidung vom 20. März 2012 dargestellten Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung gemäß § 10 Satz 3 Nr. 2 AGG.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 38a Abs. 1 Satz 2 TVöD (vgl. nachfolgende Ziffern 1.3 und 1.4) wird die **Neuregelung allerdings erst ab dem Urlaubsjahr 2013 materiell wirksam**.

1.2 Besitzstandsregelung für vor dem 1. Januar 1973 geborene Beschäftigte

Bei den **Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind und deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat**, verbleibt es nach § 38a Abs. 1 Satz 1 TVöD auf Dauer bei dem **Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen**. Diese Beschäftigten erhalten den Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen über das Jahr 2012 hinaus für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber. Für Beschäftigte, die zwar vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, aber erst nach dem 29. Februar 2012 eingestellt wurden oder werden, gilt diese Besitzstandsregelung nicht. Im Falle von nahtlosen Weiterbeschäftigten nach dem 29. Februar 2012 ist grundsätzlich von einem rechtlich ununterbrochenen Arbeitsverhältnis auszugehen. Etwaige Unterbrechungen wegen allgemein arbeitsfreier Tage an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind dabei unschädlich.

Beispiel 1:

Ein 45-jähriger Beschäftigter wird seit Januar 2003 beschäftigt. Er hatte bereits seit mehreren Jahren einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen und behält diesen Anspruch für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Beispiel 2:

Eine am 15. Dezember 1972 geborene Beschäftigte wird seit 15. Februar 2012 beschäftigt. Da sie in 2012 das 40. Lebensjahr vollendet und am 29. Februar 2012 bereits beschäftigt war, hat sie in 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen und behält diesen Anspruch für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

1.3 Übergangsregelung für den Urlaubsanspruch für das Jahr 2012

Nach der Übergangsregelung in § 38a Abs. 1 Satz 2 TVöD bleiben für das Jahr 2012 die über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt. Dies bedeutet, dass es für alle Beschäftigten, die nicht schon wegen der Besitzstandsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 1 TVöD (siehe Ziffer 1.2) einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen haben, für das Jahr 2012 bei der bis zum 29. Februar 2012 bestehenden Rechtslage bleibt. Für das Jahr 2012 greift somit das BAG-Urteil

vom 20. März 2012 und aus dieser BAG-Entscheidung ergibt sich, dass **alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen**, nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung **einen Urlaubsanspruch für 2012 von 30 Arbeitstagen** in der Fünf-Tage-Woche haben. Dies gilt auch entsprechend für anteilig zustehenden Urlaub für Beschäftigte, die im Jahr 2012 seit dem 1. März 2012 eingestellt worden sind oder werden. Eine gesonderte Geltendmachung solch eines Anspruchs durch die Beschäftigten ist nicht erforderlich.

Die Übergangsregelung gemäß § 38a Abs. 1 Satz 2 TVöD ist ausdrücklich auf das Jahr 2012 beschränkt. Ab dem 1. Januar 2013 gilt ausschließlich die Neuregelung des Urlaubsanspruchs gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der seit dem 1. März 2012 gültigen Fassung (vgl. vorstehende Ziffer 1.1), gegebenenfalls unter Beachtung der Besitzstandsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 1 TVöD (Ziffer 1.2).

Beispiel 3:

Ein 50-jähriger Beschäftigter wird am 1. Juli 2012 eingestellt. Er fällt nicht unter die Besitzstandsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 1 TVöD (siehe Ziffer 1.2), da er erst nach dem 29. Februar 2012 eingestellt wird. Wegen der Übergangsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 2 TVöD hat er in 2012 einen Urlaubsanspruch von anteilig 15 Arbeitstagen (6/12 von 30 Arbeitstagen). Ab 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage bis zu dem Jahr, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet.

Beispiel 4:

Eine 29-jährige Beschäftigte wurde am 1. Januar 2012 eingestellt. Sie fällt nicht unter die Besitzstandsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 1 TVöD (siehe Ziffer 1.2), da sie in 2012 nicht das 40. Lebensjahr vollendet. Wegen der Übergangsregelung nach § 38a Abs. 1 Satz 2 TVöD hat sie in 2012 einen Urlaubsanspruch von anteilig 30 Arbeitstagen. Ab 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage bis zu dem Jahr, in dem sie das 55. Lebensjahr vollendet.

1.4 Urlaubsansprüche aus den Vorjahren

Für alle Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen gilt in Anlehnung an den Beamtenbereich ein übertariflich geregelter antragsunabhängiger Übertragungszeitraum für Urlaub bis zum 30.09. des Folgejahres. Damit ergibt sich aufgrund des BAG-Urteils **auch für das Jahr 2011 der höhere Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen** für die Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Aus den **Jahren 2010 und früher** sind wegen des Ablaufs der tariflichen Übertragungsfristen **regelmäßig** etwaige höhere Urlaubsansprüche aufgrund des BAG-Urteils **verfallen**. Etwaige höhere Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2010 und früher können sich allenfalls noch bei Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG bzw. einer Elternzeit nach dem BEEG ergeben.

Nach § 17 Satz 2 MuSchG kann eine Frau, die ihren Urlaub vor Beginn des Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten hat, nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Ebenso können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten haben, nach § 17 Abs. 2 BEEG den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im

nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Während Fälle nach dem MuSchG wohl nur noch theoretisch denkbar sind, kann es durchaus noch Fälle geben, in denen Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2010 und früher nach § 17 Abs. 2 BEEG übertragen sind und sich deshalb nach der genannten Rechtsprechung des BAG auf 30 Arbeitstage erhöhen.

Beispiel 5:

Eine 26-jährige Beschäftigte wurde am 1. Juli 2008 eingestellt. In der Zeit von 17. Oktober 2010 bis 16. September 2012 nimmt sie Elternzeit in Anspruch. Vor Beginn der Elternzeit wurden vom zustehenden Urlaubsanspruch für das Jahr 2010 von 22 Arbeitstagen (= 26 Arbeitstage abzüglich 2/12) nur 12 Tage in Anspruch genommen, so dass ein Resturlaubsanspruch von 10 Tagen verblieb.

Der Resturlaubsanspruch aus dem Jahr 2010 ist wegen der Übertragung nach § 17 Abs. 2 BEEG noch nicht verfallen, so dass er sich aufgrund des BAG-Urteils entsprechend erhöht. Auf der Basis von 30 Arbeitstagen ergibt sich für das Jahr 2010 ein Urlaubsanspruch von 13 Arbeitstagen (= 30 Arbeitstage abzüglich 2/12 abzüglich der 12 in Anspruch genommenen Urlaubstage).

Für das Jahr 2012 besteht wegen der Elternzeit nur ein anteiliger Urlaubsanspruch von 10 Arbeitstagen (= 30 Arbeitstage abzüglich 8/12) und ab dem Jahr 2013 besteht ein Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen bis zu dem Jahr, in dem die Beschäftigte das 55. Lebensjahr vollendet.

2. Urlaubsansprüche für Beschäftigte im TV-L

Eine tarifvertragliche Berücksichtigung der BAG-Entscheidung zur Altersstaffelung des Urlaubsanspruchs (wie im TVöD) hat im TV-L bislang noch nicht stattgefunden. Es ist zu erwarten, dass die bestehenden Urlaubsregelungen in § 26 Abs. 1 TV-L gekündigt werden und dann **für das Jahr 2013** auch hier eine Neuregelung erfolgen wird. Wie eine Neuregelung aussehen könnte, ist **noch nicht absehbar** und bleibt den entsprechenden Tarifverhandlungen vorbehalten.

Solange es für den tariflichen Urlaubsanspruch in § 26 TV-L noch keine Neuregelung gibt, ist von der bestehenden Rechtslage auszugehen. Entsprechend der Entscheidungsgründe in dem BAG-Urteil vom 20. März 2012 soll bis zu einer rechtskonformen Nachfolgeregelung im TV-L wie folgt verfahren werden:

2.1 Urlaubsansprüche für das laufende Urlaubsjahr 2012

Alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, haben aufgrund der BAG-Entscheidung vom 20. März 2012 **für das laufende Jahr 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen** in der Fünf-Tage-Woche. Damit sind insbesondere auch die Beschäftigten erfasst, die das 30. bzw. 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch entsprechend für (anteilig) zustehenden Urlaub für Beschäftigte, die im Jahr 2012 eingestellt worden sind oder noch eingestellt werden.

2.2 Urlaubsansprüche aus den Vorjahren

Die Ausführungen für die Beschäftigten im TVöD unter der Ziffer 1.4 gelten für die Beschäftigten im TV-L entsprechend. Aufgrund der gleichen übertariflichen Übertragungsfristen bis zum 30.09.

des Folgejahres besteht auch für die **Beschäftigten im TV-L für das Jahr 2011** ein grundsätzlicher **Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen** bei Fünf-Tage-Woche. Etwaige erhöhte Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 oder früher sind auch hier nur aufgrund der gesetzlichen Übertragungsregelungen nach dem MuSchG oder dem BEEG ebenfalls möglich.

3 Urlaubsansprüche für Auszubildende im TVA-L BBiG und Praktikantinnen/Praktikanten im TV Prakt-L

Der § 9 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der zur Zeit gültigen Fassung verweist bezüglich des Urlaubsanspruchs für Auszubildende auf die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen, ohne eine eigenständige Regelung über den Urlaubsanspruch zu treffen. Für Auszubildende, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 AGG ebenfalls unter den Geltungsbereich des AGG fallen, gelten die Folgen aus dem Urteil des BAG vom 20. März 2012 daher in gleicher Weise wie für die Beschäftigten im Arbeitsverhältnis.

Gleiches gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, da § 10 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) ebenfalls auf die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen verweist.

Wie auch die Beschäftigten im TV-L haben somit auch **Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten für das Jahr 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Ausbildungstagen**. Für das **Jahr 2011** und etwaige Vorjahre gelten die Ausführungen unter den Ziffern 1.4 und 2.2 entsprechend. Für das **Jahr 2013 bleibt** auch hier die tarifliche Entwicklung **abzuwarten**.

4 Urlaubsansprüche für Beamtinnen und Beamte

Die vorstehenden Regelungen gelten ausschließlich für die Beschäftigten im Geltungsbereich der jeweils genannten Tarifverträge. Für die Beamtinnen und Beamten der bremischen Verwaltung wird in Kürze über etwaige Auswirkungen auf deren Urlaubsansprüche informiert werden.

Im Auftrag

gez. Saebetzki

Saebetzki